## BÜRO DES GROSSEN STADTRATS

Haus zum Eckstein Stadthausgasse 10 Postfach 1000 8200 Schaffhausen T + 41 52 632 51 14 F + 41 52 632 52 53 www.stadt-schaffhausen.ch

An den Grossen Stadtrat 8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 30. März 2021

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrats vom 30. März 2021

Nachtrag zur Planungskreditvorlage des Stadtrates betreffend «Duraduct mit Lift»

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das Obergericht des Kantons Schaffhausen in seinem Entscheid vom 12. März 2021 zum Ausgabenbeschluss des Grossen Stadtrats betreffend Planungskredit für das Projekt «Duraduct mit Lift» einen Verstoss gegen das Trennungsverbot festgestellt hat, wies es die Sache an den Grossen Stadtrat zur Unterstellung des Kreditbeschlusses unter das fakultative Referendum zurück. Der Anweisung des Obergerichts soll mit vorliegendem Bericht und Antrag des Büros Folge geleistet werden.



## 1. Prozessgeschichte

Der Grosse Stadtrat bewilligte am 28. November 2017 für die Ausarbeitung einer Studie/Vorprojekt zum «Duraduct» mit dem Budget 2018 einen Kredit von 200'000 Franken. Am 19. Mai 2020 stimmte der Grosse Stadtrat wiederum der Vorlage des Stadtrats «Duraduct mit Lift» zu und bewilligte den darin enthaltenen Planungskredit in Höhe von 680'000 Franken, ohne diesen unter das fakultative Referendum zu stellen. Dagegen erhoben Michael Mundt und Hermann Schlatter mit Eingabe vom 22. Mai 2020 Beschwerde beim Regierungsrat, mit dem Antrag, der Beschluss des Grossen Stadtrats betreffend die Genehmigung des Planungskredits sei unter das fakultative Referendum zu stellen. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, die beiden genannten Kredite würden dasselbe Vorhaben betreffen und müssten daher zusammengezählt werden. Der Beschluss des Grossen Stadtrats vom 19. Mai 2020 verstosse somit gegen das Trennungsverbot und verletze den Grundsatz der Einheit der Materie. Bei einer solchen Betrachtung wäre die Schwelle des fakultativen Referendums von 700'000 Franken überschritten (200'000 + 680'000). Der Regierungsrat wies die Beschwerde mit Beschluss vom 9. Juni 2020 ab. Am 30. Juni 2020 gelangten die Beschwerdeführer ans Obergericht und beantragten abermals die Unterstellung des angefochtenen Grossstadtratsbeschlusses unter das fakultative Referendum. Nach erfolgtem Schriftenwechsel hiess das Obergericht die Beschwerde mit Entscheid vom 12. März 2021 gut und wies den Grossen Stadtrat an, seinen Beschluss vom 19. Mai 2020 betreffend «Duraduct mit Lift, Planungskredit» dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

## 2. Feststellungen des Obergerichts

Während der Regierungsrat noch der Argumentation des Stadtrats gefolgt ist und ebenfalls die Haltung vertrat, wonach es sich hier um zwei separate Kredite handelt, die verschiedene Phasen bzw. Etappen des Vorhabens «Duraduct» beschlagen und somit grundsätzlich losgelöst von einander betrachtet werden können, liess das Obergericht eine solche Argumentation nicht mehr zu. Zwar räumte das Obergericht ein, dass es sich bei der Überarbeitung und Aktualisierung der bestehenden Machbarkeitsstudie sowie der Erarbeitung und Zusammenstellung der Grundlagen für das Wettbewerbsverfahren (Phase 1) durchaus um eine für sich allein gesehen sinnvolle Etappe handelt, die unabhängig von den nachfolgenden Phasen betrachtet werden kann, da sie einem abgrenzbaren. vernünftigen Zweck dient. Jedoch hielt das Obergericht ebenfalls fest, dass nicht entscheidend sei, ob die Phase 1 als eigenständige Etappe betrachtet werden könne. Vielmehr stelle sich die Frage, ob die nachfolgende Planungsetappe, für die der Grosse Stadtrat 680'000 Franken bewilligte, ohne Phase 1 als eigenständige Einheit zu betrachten sei. Dies hat das Obergericht verneint. Nach Ansicht des Obergerichts hat die erste Phase für sich allein zwar einen vernünftigen Zweck verfolgt, hingegen könne aus diesem Umstand nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch die nachfolgenden Planungsphasen für sich allein eine vernünftige Einheit bilden würden und losgelöst vom Rest betrachtet werden könnten. Stattdessen seien sie unmittelbare Folge der ersten

Phase und stünden zu dieser in einem unauflöslichen sachlichen Zusammenhang. Phase 1 sei notwendige Voraussetzung für Phase 2. Dafür spreche nicht zuletzt die Tatsache, dass die beiden Phasen von Beginn weg zusammen betrachtet und diskutiert worden seien wie etwa anlässlich der Sitzung des Grossen Stadtrates am 28. November 2017. Laut Obergericht besteht neben diesem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen den beiden Phasen auch ein enger zeitlicher Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund müssten die beiden Kredite zusammengezählt werden, weil sie dasselbe Bauvorhaben betreffen und in unmittelbarer Abhängigkeit zueinanderstehen. Bei einer Addition wird unweigerlich die verfassungsrechtliche Referendumsschwelle überschritten, weshalb der angefochtene Beschluss des Grossen Stadtrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

In diesem Sinne hat das Obergericht den Regierungsratsbeschluss 20/371 vom 9. Juni 2020 aufgehoben und den Grossen Stadtrat angewiesen, seinen Beschluss vom 19. Mai 2020 betreffend «Duraduct mit Lift, Planungskredit» dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden, ergänzten (fett und kursiv)

## Anträge:

- 1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 12. November betreffend «Duraduct mit Lift, Planungskredit».
- 2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Ausarbeitung des Bauprojektes zu den in der Vorlage genannten Rahmenbedingungen zu.
- 3. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Planungskredit in der Höhe von 680'000 Franken zu Lasten 6300.3131.00 IER00024 «Duraduct», Studie Agglomerationsprojekt Massnahme 33 Planungen und Projektierungen Dritter.
- 4. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. e in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES BÜROS DES GROSSEN STADTRATS

Marco Planas Präsident Nathalie Zumstein 1. Vizepräsidentin